

Vertragsbedingungen der TRIWO Automotive Testing GmbH

Vorbemerkung

TRIWO Automotive Testing GmbH, nachfolgend „TRIWO“, unterstützt seit 2003 Kunden aus der Automobilindustrie bei der Produktentwicklung im Bereich Automotive Testing. TRIWO bietet dazu auf seinem herstellerunabhängigen Testgelände Streckenmodule zur Erprobung herkömmlicher Fahrzeugkomponenten sowie zur Entwicklung moderner Fahrerassistenzsysteme. Die Mitarbeiter von TRIWO unterstützen internationale Automobilhersteller, -zulieferer und -dienstleister mit umfassenden Serviceleistungen bei Erprobungen vor Ort. Die von TRIWO angebotenen Freiflächen und Räumlichkeiten bieten zudem Möglichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen vielfältiger Art, zum Beispiel Produktvorstellungen, Fahrerveranstaltungen, Musik- und Sportveranstaltungen oder Messen. TRIWO bietet seine Leistungen dem Kunden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen, zusammen die Vertragsbedingungen, an.

Teil 1 - Allgemeinen Vertragsbedingungen von TRIWO

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von TRIWO mit seinen Kunden („Nutzer“). Die Vertragsbedingungen gelten nur, wenn der Nutzer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die Vertragsbedingungen gelten insbesondere für
 - Verträge über die zeitweise Überlassung Grundstücks- und Gebäudeflächen im TRIWO Testcenter Pferdsfeld sowie TRIWO Gewerbepark Pferdsfeld,
 - Verträge über mit derartigen Nutzungen verbundener Neben- und Serviceleistungen,
 - Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen aller Art

des Nutzers mit TRIWO oder mit TRIWO i. S. v, § 15 ff AktG verbundener Unternehmen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Vertragsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Nutzers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass TRIWO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

- (3) Die Vertragsbedingungen von TRIWO gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TRIWO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TRIWO in Kenntnis der AGB des Nutzers die gewünschte Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Nutzer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Nutzers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Vertragsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Freiflächen in Form von Straßen, ehemaligen Flugplatzlandebahnen und sonstigen befestigten Flächen (nachfolgend einzeln und zusammen auch „Teststrecke“ oder „Teststreckenmodul“) sowie die Überlassung von Gebäudeflächen, insbesondere Werkstatt-, Büro-, Sanitärflächen und Tagungsräumlichkeiten einschließlich technischer Einrichtungen und Gerätschaften (nachfolgend zusammen auch „Gebäudeflächen“) gegen Entgelt. Teststrecke und Gebäudeflächen werden jeweils einzeln und auch zusammen nachfolgend als „Nutzungsgegenstand“ bezeichnet. Über die Überlassung des Nutzungsgegenstandes hinaus bietet TRIWO dem Nutzer ebenfalls gegen Entgelt mit der Überlassung des Nutzungsgegenstandes verbundene Neben- einschließlich Serviceleistungen an.
- (2) Der Nutzer darf Namen und Logo von TRIWO im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Zustimmung von TRIWO nutzen.
- (3) Die Weitervermietung oder sonstige Überlassung der Räume an Dritte ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Angebote von TRIWO sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn TRIWO dem Nutzer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen TRIWO sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Die Weitergabe derartiger Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TRIWO.
- (2) Die Bestellung der Leistung durch den Nutzer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist TRIWO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Zugang bei TRIWO anzunehmen.
- (3) Die Annahme des Angebotes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Nutzer (z.B. durch Auftragsbestätigung).

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Entgelte von TRIWO für den Vertragsgegenstand, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Überlassung des Nutzungsgegenstandes oder der Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate und erhöht sich der von TRIWO allgemein für die Überlassung des Nutzungsgegenstandes oder die gebuchte Leistung berechnete Preis, so kann der vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
- (2) Vereinbarte Nebenleistungen, wie z.B. Catering, Logistik, Serviceleistungen jeglicher Art (Werkstattleistungen) sowie Aufwendungen für Versicherungen und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil des Preises ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gesondert zu bezahlen.
- (3) Die Höhe des Entgeltes für die Überlassung von Gebäudeflächen richtet sich nach dem jeweiligen Raumtyp (Werkstatt / Büro / Seminarraum). Es gilt der in der Buchungsbestätigung angegebene Preis.
- (4) Tagesmietpreise für die Überlassung des Nutzungsgegenstands beziehen sich auf einen Zeitraum von 08:00 bis 18:00 Uhr (zzgl. 30-minütiger Auf- und Abbaupzeit). Darüberhinausgehende oder davon abweichende Buchungszeiten werden individuell vereinbart.
- (5) Der Nutzungsgegenstand steht dem Nutzer in dem im jeweiligen Buchungsformular festgelegtem Zeitraum zur Verfügung. Eine Verlängerung oder Änderung von Nutzungszeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TRIWO und ist gesondert zu vergüten. TRIWO behält sich die Zuweisung bestimmter Gebäudeflächen vor, die der Anzahl der vom Nutzer gemeldeten Teilnehmer entspricht.

- (6) Bei Änderungen des Leistungsumfanges nach Vertragsschluss auf Wunsch des Nutzers sowie bei Einführung objektbezogener Sondersteuern sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Anpassung des Nutzungsentgeltes zu verlangen. Bei Änderung der Umsatzsteuer passt TRIWO alle sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen, Zahlungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz an.
- (7) Nutzungsentgelte sind spätestens bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes zur Zahlung fällig, sonstige Rechnungsbeträge sind nach Vertragsende innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. TRIWO ist berechtigt, in angemessenem Umfang Vorauszahlungen zu verlangen und / oder Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen zu stellen. Wird der Nutzungsgegenstand einem Mieter länger als einen (1) Monat zur Nutzung überlassen, ist das Nutzungsentgelt (Miete) spätestens zum 3. Werktag eines Monats fällig.
- (8) Gegen die Ansprüche von TRIWO kann der Nutzer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Nutzer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dem Nutzer bleibt vorbehalten, ein überzahltes Nutzungsentgelt gem. § 812 BGB zurückzufordern.
- (9) Kommt der Nutzer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

§ 5 Besondere Nutzungsbedingungen von TRIWO

Zusätzlich zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen von TRIWO gelten jeweils abhängig von der vom Nutzer gewünschten Leistung die jeweiligen Besonderen Nutzungsbedingungen von TRIWO für die Überlassung von Teststrecken (Teil 2 Ziff. 1), die Besonderen Nutzungsbedingungen von TRIWO für die Überlassung von Gebäudeflächen und technischen Einrichtungen einschließlich technischer Gerätschaften (Teil 2 Ziff. 2), die Besonderen Nutzungsbedingungen von TRIWO für Veranstaltungen (Teil 2 Ziff. 3) und die Besonderen Vertragsbedingungen von TRIWO für die Erbringung von Serviceleistungen (Teil 2 Ziff. 4).

§ 6 Gewährleistung und Haftung von TRIWO

- (1) Die Haftung von TRIWO ist auf die vertragswesentlichen Pflichten von TRIWO beschränkt. Diese sind im Fall der Überlassung der Teststrecke und von Gebäudeflächen die Überlassung des Nutzungsgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Nutzungsgegenstand und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese den Nutzungsgegenstand betreffen und nicht vom Nutzer übernommen wurden.

- (2) TRIWO haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer verursacht worden sind. Der jeweilige Nutzer ist nicht Erfüllungsgehilfe von TRIWO, so dass das Verschulden eines Nutzers TRIWO nicht zugerechnet werden kann. § 278 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von TRIWO wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (4) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von TRIWO auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt. Mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn sind kein Bestandteil des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- (5) TRIWO haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- (6) Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
- (7) Im Fall der Überlassung von Teststrecken und Gebäudeflächen an den Nutzer ist die verschuldensunabhängige Haftung von TRIWO bei anfänglichen Mängeln ausgeschlossen. TRIWO haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (8) Es gelten weiter die Regelungen über den Haftungsverzicht im Zusammenhang mit Versicherungen (§ 6 Abs. 2 dieses Vertrages).
- (9) Führen TRIWO oder von TRIWO beauftragte Dritte (z.B. Feuerwehr, Sanitäter) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch, gilt § 680 BGB. TRIWO und / oder von TRIWO beauftragte Dritte haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung des Nutzungsgegenstandes, die von TRIWO nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass der Nutzer den Nutzungsgegenstand nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruhen die Pflicht von TRIWO zur Gebrauchsgewährung und die Pflicht des Nutzers zur Zahlung des Nutzungsentgeltes für einen Zeitraum von zunächst 5 (fünf) Werktagen. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der TRIWO nicht innerhalb der vorgenannten Zeit erklärt hat, ob TRIWO das Mietobjekt wiederherstellen wird oder nicht. Erklärt sich TRIWO dahingehend, den Nutzungsgegenstand nicht wiederherzustellen, oder erklärt TRIWO sich in der genannten Frist gar nicht, wird das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Dem Nutzer stehen keine Schadensersatzansprüche zu. Erklärt sich der TRIWO dahin gehend, dass der Nutzungsgegenstand wieder aufgebaut werden soll, so ruht das Nutzungsverhältnis für den für den Aufbau benötigten Zeitraum.

Dem Nutzer steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Nutzungsverhältnisses für den Zeitraum des Wiederaufbaus für ihn unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Entscheidung von TRIWO über den Wiederaufbau auszuüben ist.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht und Versicherungen

- (1) Dem Nutzer ist die Lage des Nutzungsgegenstandes in einem Waldgebiet bekannt. TRIWO weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass TRIWO eine vollständige und lückenlose Umzäunung des Nutzungsgegenstandes nicht gewährleistet und dass eine vollständige und lückenlose Umzäunung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang von TRIWO gehört. TRIWO weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass es insbesondere abends / in der Nacht zu Wildwechseln kommen kann.
- (2) TRIWO gewährleistet den Winterdienst (Räumen von Schnee und Eis) nur in den Gebäudeflächen und im Zugangsbereich. Der Winterdienst auf sonstigen Grundstücksflächen und insbesondere auf der Teststrecke erfolgt nur im Auftrag und gegen Entgelt. Die Nutzung solcher sonstigen Flächen erfolgt im Winter auf eigenes Risiko.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen, die auch bei Fahrten zu Testzwecken einstandspflichtig ist und den Abschluss gegenüber TRIWO spätestens bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes nachzuweisen.
 - 5.000.000,00 € für Personenschäden, jedoch beschränkt auf
 - 500.000,00 € für jede einzelne Person,
 - 1.000.000,00 € für Sachschäden
 - 20.000,00 € für reine Vermögensschäden
- (4) Zwischen Nutzer und TRIWO wird zum Ausschluss von Regressansprüchen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Versicherungen folgender Verzicht vereinbart: Die Parteien verzichten gegenseitig auf Ersatzansprüche für alle künftigen Schäden, soweit sie durch eigene Versicherungen gedeckt werden, und zwar in dem Umfange, in dem aus den Versicherungsverträgen Entschädigungsleistungen tatsächlich und endgültig erbracht werden. Dieser Haftungsverzicht gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines eigenen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt, sobald der Nutzer die Auftragsbestätigung von TRIWO erhält, sofern nicht zwischen den Parteien im Vertrag ein hiervon abweichender Zeitpunkt vereinbart ist; spätestens jedoch mit Überlassung des Nutzungsgegenstands.
- (2) Das Vertragsende wird vertraglich festgelegt. Die Vertragslaufzeit kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRIWO überschritten werden. Änderungen der Vertragslaufzeit haben ggf. Nachforderungen von TRIWO zur Folge. Der Nutzer stellt TRIWO von Ansprüchen frei, die Dritte infolge Überschreitung der Vertragslaufzeit gegen TRIWO geltend machen.
- (3) Haben die Parteien ein festes Vertragsende nicht vereinbart, ist die Kündigung zulässig an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Werktags, die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 9 Rücktritt Kunden/Stornierung

- (1) Ein kostenfreier Rücktritt des Nutzers von dem mit TRIWO geschlossenen Vertrag (Stornierung) bedarf der schriftlichen Zustimmung von TRIWO, auf die kein Anspruch des Nutzers besteht. Ist TRIWO mit dem Rücktritt von Inanspruchnahme des Nutzungsgegenstandes einverstanden, ist der Nutzer gegenüber TRIWO verpflichtet, je nach Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärungen folgende Stornierungsentgelte zu zahlen, wenn der Nutzer von einer Exklusivnutzung des Nutzungsgegenstandes oder Teilen davon zurückgetreten ist:
 - a) 25 % des Nettoentgeltes zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt 14 Tage vor Vertragsbeginn erfolgt;
 - b) 50 % des Nettoentgeltes zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt zwischen dem 13. und dem 7. Tag vor Vertragsbeginn erfolgt und
 - c) 100 % des Nettoentgeltes zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt weniger als 7 Tage vor Vertragsbeginn erfolgt.
- (2) Ziffer (1) gilt nicht, wenn dem Nutzer ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht oder ihm wegen eines Sachverhaltes, welcher den Nutzer berechtigen würde, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB zu berufen, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

§ 10 Sorgfaltspflichten und Haftung des Nutzers

- (1) Die Hausordnung, als auch die Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen von TRIWO sind vom Nutzer, seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen einzuhalten.

- (2) Der Nutzer, seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen haben den Nutzungsgegenstand, das Teststreckenzubehör und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Veränderungen am Nutzungsgegenstand vorzunehmen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, TRIWO über die Beschädigung des Nutzungsgegenstandes und sonstiger TRIWO-Einrichtungen unverzüglich zu informieren.
- (4) Beschädigt der Nutzer, seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen den Nutzungsgegenstand oder sonstige TRIWO-Einrichtungen, so kann TRIWO Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

- (1) TRIWO kann den Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer nicht spätestens bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes das Nutzungsentgelt gezahlt und/oder die gemäß § 7 (1) abzuschließenden Versicherungen nicht gegenüber TRIWO nachgewiesen hat und / oder die Hausordnung, als auch die Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen von TRIWO trotz Abmahnung nicht beachtet.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) § 580 BGB findet keine Anwendung.

§ 12 Pflichten des Nutzers bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben und den Nutzungsgegenstand zu verlassen. Sämtliche Schlüssel zum Nutzungsgegenstand sind dem zuständigen Mitarbeiter von TRIWO auszuhändigen. Der ursprüngliche Zustand ist vom Nutzer wiederherzustellen.
- (2) Endet das Nutzungsverhältnis durch fristlose Kündigung von TRIWO, so haftet der Nutzer auch für den Schaden, den TRIWO dadurch erleidet, dass der Nutzungsgegenstand nach Räumung und Rückgabe durch den Nutzer leer steht oder billiger vermietet werden muss. Wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Räumung und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes verzögert, so haftet der Nutzer gegenüber TRIWO für alle Schäden, die aus der Verzögerung der Räumung und Rückgabe entstehen, wobei der Nutzer vorbehaltslos des Nachweises eines höheren Schadens mindestens das nach dem von den Parteien geschlossenen Vertrag geschuldete Nutzungsentgelt schuldet.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Vertragsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen TRIWO und dem Nutzer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Trier. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist.

§ 14 Datenschutz

Der Nutzer ist darüber informiert, dass im Rahmen der Vertragsverwaltung die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträger gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Abschlusses, Inhalts und der Durchführung der angebotenen Leistungen sowie aller Informationen und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten oder die dem Nutzer auf sonstige Weise auf dem Nutzungsgegenstand zur Kenntnis gelangen und verpflichten sich, die Informationen und Unterlagen nur für eigene betriebliche Zwecke zu verwenden. Der Nutzer verpflichtet sich ferner, jede Person, die im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung beratend oder in sonstiger Weise mitgewirkt oder die Durchführung der Leistungen erforderlichen Einrichtungen bzw. Komponenten zur Verfügung stellt, diese Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Rückgabe des Nutzungsgegenstandes bzw. Abnahme der Serviceleistung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab diesem Zeitraum fort.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich von Informationen, die nachweislich bereits zuvor bekannt waren, die regelmäßig von Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht worden oder werden, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweiligen anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet worden oder die aufgrund gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Verfügungen, Gerichtsbeschlüssen oder Anfragen einer Aufsichtsbehörde offengelegt werden müssen.

- (3) Der Nutzer wird im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit TRIWO gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Verletzt der Nutzer diese Pflicht und wird TRIWO von einem Dritten wegen Verletzung dessen gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, stellt der Nutzer TRIWO auf erstes Anfordern frei und ersetzt TRIWO den daraus entstandenen Schaden.
- (4) Dem Nutzer ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung von TRIWO, die schriftlich zu erteilen ist, auf dem Nutzungsgegenstand Film-, Foto- und Tonaufnahmen zu machen und/oder derartige Film-, Foto und/oder Tonaufnahmen zu verbreiten.

Teil 2 – Besondere Nutzungsbedingungen von TRIWO

1. Besondere Nutzungsbedingungen für die Überlassung von Teststrecken

Soweit TRIWO dem Nutzer Teststrecken überlässt, gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- (1) Nutzungsgegenstand sind die im TRIWO Testcenter Pferdsfeld oder im TRIWO Gewerdepark Pferdsfeld gelegenen Teststrecken und Teststreckenmodule, wie diese im Buchungsformular und/oder Vertrag mit dem Nutzer bezeichnet sind. Die genaue Festlegung der dem Nutzer überlassenen Teststrecken und Teststreckenmodule erfolgt im Buchungsformular.
- (2) Die Nutzung der Teststrecke erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- (3) Der Nutzungsgegenstand wird, sofern nicht eine andere Nutzungsart vereinbart, ist zur Durchführung von Kfz-Test- und Erprobungszwecken überlassen. Die Durchführung von Rennen jeglicher Art oder sonstiger Veranstaltungen unter Verwendung von Kraftfahrzeugen, denen eine Wettbewerbssituation der beteiligten Fahrer oder deren Fahrzeuge innewohnt, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TRIWO zulässig.
- (4) Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem er sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet. Der Nutzer erkennt diesen altersentsprechenden Zustand als vertragsgemäß an. Dem Nutzer ist bekannt, dass es sich bei den Teststrecken teilweise um ehemalige Flugplatzlandebahnen handelt, deren Belag nicht als Fahrbahnbelag einer Straße, Test- und/oder Rennstrecke konzipiert und hergestellt ist. Trägt der Nutzer bei der Übernahme des Nutzungsgegenstands und seiner Einrichtungen keine Beanstandungen vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt.

- (5) Voraussetzung für die Überlassung des Nutzungsgegenstandes an den Nutzer und dessen Zugang zum Nutzungsgegenstand ist die Teilnahme des Nutzers, seiner Mitarbeiter und sonstiger mit Wissen des Nutzers auf dem Nutzungsgegenstand tätiger Personen an einer Unterweisung durch TRIWO. Die Unterweisung besteht aus einer gemeinsamen Besichtigung des Nutzungsgegenstandes sowie der Erläuterung von Haus- und Nutzungsordnung sowie des Sicherheitshandbuches. Der Nutzer quittiert die Teilnahme an der Unterweisung. Er erkennt dadurch die Vertragsgemäßheit des Nutzungsgegenstandes an und bestätigt, die Regelungen der Hausordnung und des Sicherheitshandbuches verstanden zu haben und einzuhalten. Der Nutzer erkennt das Sicherheitshandbuch und die Hausordnung als verbindlich an. Das Betreten der Teststrecke ist nur gegen Unterzeichnung einer gesonderten personenbezogenen Geheimhaltungserklärung zulässig.
- (6) Der Nutzer ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere immissionsrechtlicher Vorschriften, verantwortlich. Bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, ist TRIWO berechtigt, die weitere Nutzung der Freiflächen durch den Nutzer mit sofortiger Wirkung zu untersagen und das der Nutzung zugrunde liegende Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Die außerordentliche fristlose Kündigung des der Nutzung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses ist jedoch nicht Voraussetzung, um die Nutzung zu untersagen.
- (7) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat der Nutzer keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung oder auf Einräumung einer bestimmten Nutzungszeit. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Nutzungsgegenstand, ohne vorherige schriftliche Freigabe durch TRIWO zu nutzen. Die Gewährung von Konkurrenzschutz ist ausgeschlossen.
- (8) TRIWO ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand selbst oder durch Dritte, insbesondere durch Beauftragte, Mitarbeiter oder sonstige von TRIWO autorisierte Personen zu betreten.
- (9) Das Befahren des Nutzungsgegenstandes ist nur mit Kraftfahrzeugen erlaubt, welche nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugelassen oder zulassungsfähig sind. Die Nutzung durch Fahrzeuge, die nicht nach den Vorschriften der StVZO zulassungsfähig sind (Prototypen, Oldtimer, Sonderbauten), ist durch TRIWO vor Übergabe schriftlich zu genehmigen, sofern eine Nutzung durch derartige nicht zulassungsfähige Fahrzeuge nicht ausdrücklich im Buchungsformular vereinbart ist. Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Regelung sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Nutzfahrzeuge, Busse sowie Anhänger und Krafträder. TRIWO ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Kraftfahrzeuge für die vom Nutzer bezweckte Verwendung tauglich und/oder verkehrssicher und/oder ob die Kraftfahrzeuge nach den Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zugelassen bzw. zulassungsfähig sind.

- (10) Auf der Teststrecke gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), sofern nicht vorher anders angemeldet und durch TRIWO genehmigt.
- (11) Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, herrscht abseits der Teststrecke Fahrverbot. Die Zugangsbereiche zur Teststrecke und den Gebäudeflächen sind mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
- (12) TRIWO weist den Nutzer darauf hin, dass die Überlassung von anderen nicht dem Nutzer überlassenen selbständigen Teilen von Teststrecken (sog. „Teststreckenmodule“) an Dritte möglich und zulässig ist. TRIWO gewährt keinen Konkurrenzschutz. Der Nutzer hat die Nutzung dieser Teststreckenmodule durch Dritte zu dulden. In einem solchen Fall hat jeder Nutzer sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung kommt. TRIWO haftet nicht für das Fehlverhalten anderer Nutzer. Diese sind nicht Erfüllungsgehilfen von TRIWO. Eine Verschuldenszurechnung gem. § 278 BGB findet nicht statt. Der Nutzer hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Nutzung anderer Teststreckenmodule durch einen Dritten eingeschränkt wird.
- (13) Jeder Fahrzeugführer muss uneingeschränkt fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Beeinträchtigung durch Alkohol, Drogen, Medikamente, Erkrankung, Erschöpfung oder Ermüdung darf nicht vorliegen. Personen, die im Besitz einer Fahrerlaubnis im Sinne des „begleitenden Fahrens ab 17 (BF17)“ gemäß § 48a der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr sind, dürfen auf dem Nutzungsgegenstand keine Fahrzeuge führen.
- (14) Fahrzeuge mit optisch erkennbaren technischen Mängeln sind von der Nutzung ausgeschlossen ebenso wie Fahrzeuge mit defekter oder unzulässig veränderter Auspuffanlage.

Fahrer und Mitfahrer müssen angeschnallt sein. Für Fahrer und Beifahrer von Kraftträdern und offenen drei- oder mehrrädriigen Kraftfahrzeugen ohne Sicherheitsgurte gilt ab einer bauartbedingten Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h Helmpflicht. Sofern und soweit für die Nutzung von Kraftfahrzeugen bei einer Wettbewerbsserie das Tragen eines HANS-Systems gesetzlich vorgeschrieben oder vom jeweiligen Veranstalter einer Wettbewerbsserie vorgesehen ist, das Tragen eines HANS-Systems auch für die Nutzung von Kraftfahrzeugen auf der Teststrecke vorgeschrieben.
- (15) Die Nutzung von Schneeketten oder Spike-Reifen ist untersagt.
- (16) Motorradfahrer müssen die komplette Schutzkleidung (Helm, Körperschutzkleidung, Handschuhe und festes Schuhwerk) tragen.

2. Besondere Nutzungsbedingungen für die Überlassung von Gebäudeflächen und technischen Einrichtungen einschließlich technischer Gerätschaften

Diese Besonderen Nutzungsbedingungen für die Überlassung von Gebäudeflächen und technischen Einrichtungen einschließlich technischer Gerätschaften finden Anwendung, wenn TRIWO dem Nutzer Gebäudeflächen und / oder technische Einrichtungen einschließlich technischer Geräte, nachfolgend zusammen „Gebäudeflächen“, ausschließlich oder zusammen mit Teststrecken überlässt.

- (1) TRIWO ist verpflichtet, dem Nutzer die gemieteten Gebäudeflächen zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung zu stellen. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Flächen und Räumen ggf. einschließlich technischer Einrichtungen und technischer Geräte zu dem vom Nutzer genannten Nutzungszweck.
- (2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Nutzer ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Anmietung.
- (3) Trägt der Nutzer bei der Übernahme der Gebäudeflächen und ihrer Einrichtungen keine Beanstandungen vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt.
- (4) Soweit TRIWO für den Kunden auf dessen Veranlassung eigene im Eigentum von TRIWO stehende technische und sonstige Einrichtungen beschafft, haftet der Nutzer ebenfalls für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße unbeschädigte Rückgabe. Sofern dem Nutzer Werkstattzubehör und anderes technisches Equipment (z.B. Hebebühnen, Reifenwechselequipment, Testequipment für die Teststrecke u. Ä.) von TRIWO überlassen werden, erfolgt deren Nutzung auf eigene Gefahr. Der Nutzer darf Werkstattzubehör nur durch geschultes Personal nutzen. TRIWO ist nicht verpflichtet, die Geeignetheit des Personals zu überprüfen.
- (5) Die Gebäudeflächen und / oder technischen Einrichtungen einschließlich technischer Geräte von TRIWO sind schonend und pfleglich zu behandeln. In den Gebäudeflächen von TRIWO besteht ein absolutes Rauchverbot.
- (6) Das Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern, Dekoration und ähnlichen an Wandflächen, Türen und Fenstern sowie bauliche Veränderungen innerhalb der zur Nutzung überlassenen Gebäudeflächen und Installationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TRIWO.
- (7) Die Nutzung der Räumlichkeiten für gesetzeswidrige oder in dem jeweiligen Nutzungsvertrag ausgeschlossene Zwecke ist unzulässig.

- (8) TRIWO weist die Nutzer darauf hin, dass paralleles Arbeiten anderer Nutzer in anderen nicht dem Nutzer überlassenen Gebäudeflächen möglich und zulässig ist. Der Nutzer hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in den Gebäudeflächen zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Nutzer sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Nutzer hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Nutzers eingeschränkt wird.
- (9) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Nutzers und der Nutzung des Stromnetzes von TRIWO bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von TRIWO gehen zulasten des Nutzers, soweit TRIWO diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehende Stromkosten darf TRIWO pauschal erfassen und berechnen. Der Kunde ist mit Zustimmung von TRIWO berechtigt, eigene Telefon- Telefax- und Datenübertragungseinrichtung zu benutzen. Dafür kann TRIWO eine Anschlussgebühr verlangen. Störungen an von TRIWO zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit TRIWO diese Störung nicht zu vertreten hat.
- (10) Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch die Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. TRIWO kann vom Nutzer die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kaution, Bürgschaften) verlangen.
- (11) Vom Nutzer mitgeführte, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Nutzers in den überlassenen Gebäudeflächen. TRIWO übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von TRIWO. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

3. Besondere Nutzungsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen

Diese Besonderen Nutzungsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen finden Anwendung, wenn TRIWO dem Nutzer den Nutzungsgegenstand zur Durchführung von Veranstaltungen überlässt:

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere immissionsrechtlicher Vorschriften, verantwortlich. Bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, ist TRIWO berechtigt, die weitere Nutzung der Freiflächen

durch den Nutzer mit sofortiger Wirkung zu untersagen und das der Nutzung zugrunde liegende Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Die außerordentliche fristlose Kündigung des der Nutzung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses ist jedoch nicht Voraussetzung, um die Nutzung zu untersagen.

- (2) Vertragspartner sind TRIWO und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z.B. als Agentur), hat er dies gegenüber TRIWO offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber TRIWO zu benennen. Der Nutzer bleibt als Vertragspartner von TRIWO für alle Pflichten verantwortlich, die dem Nutzer nach dem Wortlaut dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen unterliegen.
- (3) Sonder- und Abendveranstaltungen erfolgen nach individueller Vereinbarung. Der Nutzer hat die Anzahl der Teilnehmer TRIWO bei der Buchung mitzuteilen. Die Abendveranstaltungsberechnungen beziehen sich auf eine Geschäftszeit von 18.00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (4) Die Bewirtung der Teilnehmer erfolgt ausschließlich über TRIWO bzw. über den von TRIWO beauftragten Caterer. Das Einbringen von Speisen und Getränken seitens des Nutzers ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- (5) Die Entsorgung von Kartonagen und Tagungs- und Dekorationsmaterial ist vom Nutzer unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung vorzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände dürfen Seitens TRIWO entsorgt werden. In diesem Fall ist TRIWO zudem berechtigt, dem Nutzer die Entsorgungskosten oder wahlweise eine Pauschale i. H. v. 150,00 € in Rechnung zu stellen.
- (6) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist TRIWO berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist TRIWO berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit TRIWO abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Nutzer das, kann TRIWO die Entfernung und Lagerung zulasten des Nutzers vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann TRIWO für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen

Für von TRIWO zusätzlich zur Überlassung des Nutzungsgegenstandes zu erbringende Serviceleistungen gelten diese Besonderen Vereinbarungen für Serviceleistungen, wenn nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Besonderen Vereinbarungen für Serviceleistungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Nutzers ausgeführt werden.

- (1) Durch den Servicevertrag wird TRIWO zur Erbringung der versprochenen Serviceleistungen und der Nutzer zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Art und Umfang der Serviceleistungen, die TRIWO für den Nutzer zu erbringen hat, folgen aus dem vom Nutzer unterschriebenen Auftragschein. Sollten zusätzliche Leistungsanforderungen oder Änderungswünsche des Nutzers zur Veränderung des Leistungsumfangs führen, so sind diese Leistungen schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten von TRIWO zu bestätigen und werden gesondert in Rechnung gestellt. TRIWO ist berechtigt, Dritte in die Bearbeitung der Aufträge einzuschalten, sofern der Nutzer dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Zahlungen sind nach Abnahme der Serviceleistung sofort und ohne Abzug fällig. TRIWO kann über Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, alle Materialien und Betriebsstoffe bereit zu stellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erbringung der Serviceleistungen durch TRIWO notwendig sind.
- (5) TRIWO steht wegen seiner Forderung aus dem Serviceauftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Serviceauftrages in seinem Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen TRIWO und dem Nutzer gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und der Auftragsgegenstand dem Nutzer gehört.
- (6) Ansprüche des Nutzers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Nutzer den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von TRIWO, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- (7) Hat TRIWO nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet TRIWO beschränkt: Die Haftung von TRIWO besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Nutzer nach seinem Inhalt und Zweck gerade aufliegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischer Schaden begrenzt.
- (8) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von TRIWO für von ihm durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt § 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen entsprechend.
- (9) Unabhängig von einem Verschulden von TRIWO bleibt eine etwaige Haftung von TRIWO bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (10) Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Nutzer bei TRIWO geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt TRIWO dem Nutzer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- (11) Sonstige Ansprüche des Nutzers, die nicht in (6) geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.